



---

Regierungsrat

Luzern, 27. März 2018

## STELLUNGNAHME ZU POSTULAT

P 478

Nummer: P 478  
Eröffnet: 11.12.2017 / Justiz- und Sicherheitsdepartement  
Antrag Regierungsrat: 27.03.2018 / Ablehnung  
Protokoll-Nr.: 326

### **Postulat Candan Hasan und Mit. über die Verminderung von rassistisch motivierten Personenkontrollen und die Sicherung der Rechtsgleichheit**

Rechtliche Grundlagen: Polizeiliche Personenkontrollen können die in Artikel 10 der [Bundesverfassung](#) (BV) garantierte persönliche Freiheit und Bewegungsfreiheit tangieren. Sie bedürfen deshalb nach Art. 36 Abs. 1 BV einer gesetzlichen Grundlage. Die Personenkontrollen müssen nach Art. 36 Abs. 2 und 3 BV durch ein öffentliches Interesse gerechtfertigt und verhältnismässig sein. Die Bundesverfassung verpflichtet alle Behörden, das Diskriminierungsverbot nach Art. 8 Abs. 2 BV zu beachten und zu dessen Umsetzung beizutragen.

Im Kanton Luzern findet sich die gesetzliche Grundlage für Personenkontrollen im [Gesetz über die Luzerner Polizei](#) (PolG; SRL Nr. 350). § 9 PolG legt fest, unter welchen Voraussetzungen eine Personenkontrolle durch ein öffentliches Interesse gerechtfertigt ist.

Zudem regelt die [Schweizerische Strafprozessordnung](#) (Art. 215 StPO; SR 312.0), dass die Polizei im Interesse der Aufklärung einer Straftat eine Person anhalten und wenn nötig auf den Polizeiposten bringen kann, um ihre Identität festzustellen, sie kurz zu befragen, abzuklären, ob sie eine Straftat begangen hat oder abzuklären, ob nach ihr oder nach Gegenständen, die sich in ihrem Gewahrsam befinden, gefahndet wird.

Ferner regelt das kantonale Polizeigesetz in § 5 Abs. 1, dass die Luzerner Polizei ihre Aufgaben unter Beachtung der Gesetzmässigkeit und der Verhältnismässigkeit erfüllen muss. Gesetzmässig ist eine Personenkontrolle, wenn sie durch ein öffentliches Interesse nach § 9 Abs. 1 PolG gerechtfertigt ist und nicht gegen andere rechtliche Bestimmungen verstösst. Zu diesen «anderen rechtlichen Bestimmungen» zählt beispielsweise auch das Diskriminierungsverbot nach Art. 8 Abs. 2 BV. Das Gebot der Verhältnismässigkeit verlangt, dass die Massnahme für das Erreichen des angestrebten Zieles geeignet und erforderlich ist und sich für die Betroffenen in Anbetracht der Schwere der Grundrechtseinschränkung als zumutbar und verhältnismässig erweist.

Umsetzung des Diskriminierungsverbots in der Praxis: Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Luzerner Polizei durchlaufen sowohl in Bezug auf die rechtlichen Grundlagen wie auch hinsichtlich weiterer Faktoren, welche das polizeiliche Handeln beeinflussen, eine umfassende Grundausbildung und regelmässige Weiterbildungen. Die Personenkontrolle selbst kann nicht als isoliertes Schulfach betrachtet werden, sondern setzt sich aus mehreren Kompetenzen zusammen. Dazu gehören die Bereiche Polizeitaktik, Psychologie, persönliche Sicherheit, bürgernahe Polizeiarbeit sowie Menschenrecht und Ethik. Nach Übertritt von der

Polzeischule zur Luzerner Polizei werden zudem mehrere Unterrichtseinheiten in den Bereichen interkulturelle Kompetenzen, Eigensicherung durch Kommunikation, kantonale Gesetzgebung und Handlungstraining zusätzlich geschult, um kantonalen Besonderheiten gerecht zu werden. Weiter werden die Führungskader ab der ersten Stufe der Einsatzführung nochmals in Bezug auf die Gesetzmässigkeit und Grundlage effektiver und fairer Personenkontrollen sensibilisiert. Dieser Forderung der Postulanten wird bereits heute Rechnung getragen.

Im Kanton Luzern leiten sich die verbindlichen Handlungsrichtlinien für Personenkontrollen – wie im Postulat P 478 gefordert – also bereits direkt von klaren Vorgaben des Bundes und des Kantons Luzern auf Stufe Gesetz ab. Die gesetzlichen Grundlagen sehen nicht vor, dass der Regierungsrat nähere Details dazu regelt. Diese vorhandenen, gesetzlichen Bestimmungen lassen keinen Spielraum zu für rassistisch motivierte Kontrollen. Darüber hinaus können sich Polizistinnen und Polizisten strafbar machen, wenn sie ungesetzmässige und/oder unverhältnismässige Personenkontrolle durchführen. Dieser Verantwortung sind sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Luzerner Polizei bewusst.

Personenkontrollen werden bei der Luzerner Polizei zur Hauptsache von uniformierten, aber im Einzelfall auch von zivilen Polizistinnen und Polizisten durchgeführt. Dies erfolgt anlässlich der Patrouillentätigkeit, innerhalb der regelmässigen Bewirtschaftung von Brennpunkten oder bei gezielten Kontrollen. Sie werden statistisch nicht erfasst. Personenkontrollen erfolgen gestützt auf objektive Anhaltspunkte wie beispielsweise die Nähe zu einem Tatort, Verdachtsmomente hinsichtlich einer Straftat, verdächtiges oder rechtswidriges Verhalten, konkrete Ermittlungserkenntnisse oder Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Zusätzlich beeinflussen auch Erfahrungswerte und das Wissen von Polizistinnen und Polizisten über den Zusammenhang zwischen bestimmten Delikten, Gegenden und Tätergruppierungen das polizeiliche Handeln.

Es liegt vielfach auf der Hand, dass Personen jeglicher Ethnie oder Hautfarbe, welche einer polizeilichen Kontrolle unterzogen werden, vielfach das Gefühl haben die Polizei sollte Kontrollen besser bei anderen Personen oder an anderen Örtlichkeiten vornehmen. Dieses Phänomen ist beispielsweise auch bei Verkehrskontrollen feststellbar und ist wohl darauf zurückzuführen, dass Kontrollen immer auch eine Einschränkung der Bewegungsfreiheit und Selbstbestimmung bedeuten.

Die Luzerner Polizei ist sich im Klaren über ihre institutionelle Verantwortung hinsichtlich des Diskriminierungsverbots und nimmt diese ernst. Das gesetzmässige und verhältnismässige Handeln in allen Bereichen des täglichen Polizeidienstes ist auch Thema an Weiterbildungen und Rapporten auf allen Hierarchiestufen. Darüber hinaus ist die rechtsgleiche, konsequente und verhältnismässige Anwendung der Gesetze auch im Leitbild der Luzerner Polizei als einer der Hauptgedanken festgehalten. Um die hohe Qualität der Polizeiarbeit zu stützen und einem allfälligen Fehlverhalten von vorneherein entgegenzuwirken, ist dem Thema Diskriminierungsverbot im ganzen Korps anlässlich von Informationsgefässen und Ausbildungen auch weiterhin die nötige Beachtung zu schenken. Dazu gehört beispielsweise auch, dass die Gründe für eine Personenkontrolle den Kontrollierten mitgeteilt werden. Auch diese Forderung der Postulanten erachten wir als bereits erfüllt.

Zusammenfassend halten wir fest, dass es genügende rechtliche Grundlagen gibt, aus welchen sich die Voraussetzungen für die Recht- und Verhältnismässigkeit von Personenkontrollen ableiten lassen. Das Aufstellen eines Kriterienkatalogs ist nicht nur unnötig, sondern würde eine hohe administrative Belastung der täglichen Polizeiarbeit bedeuten. Eine, wie vom Vorstoss gefordert, periodische Auswertung würde ausserdem verlangen, dass sämtliche durchgeführten Personenkontrollen erfasst und rapportiert werden müssten. Die Stadtpolizei Zürich will dies in Zukunft mit einer Webapplikation machen. Dies erachten wir als zusätzliche und unerwünschte Bürokratisierung. Bedenkt man, dass schon die Umsetzung der

Schweizerischen Strafprozessordnung seit 2011 zu einem spürbar höheren Personalaufwand führt, so würde die Umsetzung solcher Erfassungs- und Controlling-Massnahmen die Ressourcenknappheit noch weiter verschärfen. Aus den regelmässig durchgeführten Umfragen zur Arbeit der Luzerner Polizei sowie aus der Auswertung der jährlich eingehenden Beschwerden ergibt sich kein erhöhter Handlungsbedarf.

Im Sinne dieser Ausführungen beantragen wir, das Postulat abzulehnen.